

TRAVEL IUS

Ausgabe 10, 24. Oktober 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Reiserecht-Workshops in Zürich

2. Fluggast-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 – Stellungnahme BAZL

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-Fluggastverordnung-BAZL.pdf>

3. Fluggast-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zum Zweiten – Urteil EuGH

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-EuGH-Verspaetungen.pdf>

4. Konkurs der Fluggesellschaft – Risiko für das Reisebüro

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-Konkurs-Fluggesellschaft.pdf>

5. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012

<http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

6. Kannst Du mir ein Foto leihen? Oder wenn Apple in den sauren Apfel beisst

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-Zweckuebertragungstheorie.pdf>

7. Und zum Schluss: "Was man in Hotels alles mitnehmen kann"

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der TTW ist vorbei – der Rechtsworkshop über die Risiken des Reisebüros bei Konkurs einer Fluggesellschaft hätte nicht aktueller sein können. Nicht nur dass Hello "gegroundet" wurde, sondern heute flattert von Travel Inside die Nachricht ins Haus, dass Islas Airways auf den Kanarischen Inseln den Linienbetrieb eingestellt hat. Aus aktuellem Anlass fassen wir daher unseren TTW-Workshop zusammen.

Diese Vorfällen zeigen, wie wichtig es ist, die rechtliche Situation des Reisebüros zu kennen. Da ist die Investition in einen Reiserecht-Workshop (einen Nachmittag) gut angelegt, www.reisebuerorecht.ch.

Die ELVIA (Allianz Global Assistance) hat auf den TTW wiederum eine der beliebten Reiserecht-Broschüren herausgegeben. Die Broschüre ist sehr praxisbezogen, eine Hilfe für den Reisebüroalltag und erst noch gratis.

Viel Vergnügen mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Reiserecht-Workshops in Zürich

Grundlagen-Workshop, hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen über das gesamte Reiserecht. Ein "Muss" für jedes Reisebüro.

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 6. oder 13. November 2012, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich. Ausschreibung und Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

Für Sie massgeschneidert "Reiserecht Plus", hier behandeln wir Ihre Wunschthemen und die neuesten Entwicklungen im Reiserecht:

"Reiserecht Plus", Dienstag, 20. November 2012, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich Ausschreibung und Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>

An unseren Workshops nehmen vermehrt Vertreter von Versicherungen und von der Konsumentenseite teil. – Dies sollte ein Ansporn für jedes Reisebüro sein.

Online-Anmeldung und weitere Informationen unter www.reisebuerorecht.ch

2. Fluggast-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 – Stellungnahme BAZL

PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-Fluggastverordnung-BAZL.pdf>

In Travel ius Nr. 9 haben wir Sie über ein Gerichtsurteil aus Basel Stadt informiert. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Fluggast-Verordnung nur auf Flüge zwischen der Schweiz und der EU zur Anwendung kommen könne.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat in einem kurzen Brief an die Fluggesellschaften zu diesem Urteil Stellung genommen. Gemäss Ansicht des BAZL findet die Fluggast-Verordnung auf alle Abflüge aus der Schweiz (z.B. also auch auf Flüge nach Übersee) Anwendung. Gleichfalls unterstehen Flüge von aussereuropäischen Staaten in die Schweiz der Verordnung, sofern sie mit einer schweizerischen/europäischen Fluggesellschaft durchgeführt werden.

3. Fluggast-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zum Zweiten – Urteil EuGH

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-EuGH-Verspaetungen.pdf>

Die Fluggast-Verordnung findet auf annullierte Flüge, verspätete Abflüge und verweigerten Transport (z.B. Überbuchung) Anwendung. Bis jetzt war die Abgrenzung Annullierung – verspäteter Abflug umstritten: Wie sieht die Rechtslage aus, wenn der Flug zwar stattfindet, aber mit einer grossen Verspätung (z.B. 24 Stunden später). Die Frage ist von entscheidender Bedeutung. Wenn es sich um eine Verspätung handelt, muss die Fluggesellschaft nur Verpflegung und Unterkunft bieten. Wird der Flug jedoch als annulliert angesehen, sind zusätzlich Ausgleichsleistungen, d.h. Pauschalzahlungen bis 600 Euro geschuldet.

Der Europäische Gerichtshof hatte schon einmal diese Frage zu beurteilen. Doch der High Court in England vertrat eine andere Ansicht und gelangte erneut an den Europäischen Gerichtshof. Dieser hat nun am 23. Oktober 2012 geurteilt:

Erreicht ein Flugzeug seine Destination mit einer Verspätung 3 Stunden oder mehr, so wird der Flug beurteilt, wie wenn er annulliert worden wäre. Das heisst, der Fluggast hat die gleichen Rechte wie bei einem annullierten Flug: bei Kurz- und Mittelstreckenflügen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von 250 resp. 400 Euro. Bei Langstreckenflügen ist zu unterscheiden: Beträgt die Verspätung zwischen 3 und 4 Stunden, ist die Ausgleichszahlung 300 Euro, bei Verspätungen von mehr als 4 Stunden 600 Euro.

Die Fluggesellschaft muss dann keine Ausgleichsleistung zahlen, wenn sie aussergewöhnliche Gründe nachweisen kann.

Urteil EuGH vom 23.10.2012 (C-581/10 und C-629/10)

4. Konkurs der Fluggesellschaft – Risiken für das Reisebüro

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-Konkurs-Fluggesellschaft.pdf>

Aus aktuellem Anlass fassen wir hier unseren Workshop von den TTWs in Genf und Zürich zusammen.

Grundsatz: Flugscheine sind nicht immer vermittelt.

Wenn das Reisebüro Nur-Flug vermitteln will, muss es den ihm verrechneten (Brutto-)Preis dem Kunden belasten. Die Fluggesellschaft resp. Vertragspartner des Fluges (die müssen nicht identisch sein) ist dem Kunden bei der Buchung eindeutig zu benennen und in der Bestätigung aufzunehmen. Die Dossier-/Buchungsgebühr des vermittelnden Reisebüros ist separat aufzuführen.

Wenn das Reisebüro einen eigenen Preis macht, z.B. in den Flugpreis seine Gebühren einrechnet und dem Kunden nur den Gesamtpreis nennt, dann tritt es in den

Vertrag ein und wird Vertragspartei gegenüber dem Kunden. So verhält es sich auch, wenn das Reisebüro eigene Annullierungs- und andere Bedingungen macht. In der Praxis sieht man heute häufig: "Annullierung 100%". – Aufgrund des Agenturvertragsrechtes hat der Agent kein Recht, die Verkaufsbedingungen selber festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass Preisänderungen usw. als "Eintritt in den Vertrag" zu verstehen sind und das Reisebüro nun alleiniger Vertragspartner des Kunden wird. Dies bedeutet auch, dass es Annullierungen, Verschiebungen des Fluges usw. gegenüber dem Kunden zu verantworten hat. Im Falle eines Konkurses der Fluggesellschaft oder bei Flugeinstellungen muss das Reisebüro den Flugschein zurückbezahlen (auch wenn es von der Fluggesellschaft kein Geld bekommt).

Im weiteren ist auf die IATA Resolution 850 Anhang F zu verweisen. Dieser Anhang F regelt das genaue Vergehen, wenn eine Fluggesellschaft ihren Betrieb einstellt.

5. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012

<http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

Die Elvia (Allianz Global Assistance) hat auch dieses Jahr eine interessante Reise-recht-Broschüre herausgegeben. Sie beschäftigt sich ganz "bodenständig" mit Werbung wie z.B. Internet, Flyers usw., Reisevorschlägen (Offerten) und Bestätigungen. So kommt es in der Praxis immer wieder zu falschen Preisen auf der Internetseite oder in Offerten. Wie ist damit umzugehen? Auf solche weitere praktische Fragen gibt die Publikation Antwort. Ein "Muss" für jeden Reisebüromitarbeiter. Die Broschüre "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2012, Werbung, Newsletter, Reisevorschläge und Bestätigungen" kann gratis bezogen werden unter <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

Die Broschüre ist auch auf Französisch erhältlich.

6. Kannst Du mir ein Foto leihen? Oder wenn Apple in den sauren Apfel beisst

PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-Zweckuebertragungstheorie.pdf>

In Travel ius Nr. 9 haben wir darauf hingewiesen, dass eingekaufte Fotos usw. nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn man das entsprechende Recht erhalten hat.

Die andere Frage ist: Wenn ich ein Foto "kaufe", für was darf ich es verwenden? Diese Frage ist von Brisanz, wie das Beispiel von Apple zeigt: Gemäss 20min.ch (14.10.2012) hat Apple bei einer Präsentation ein Foto einer Schweizer Fotografin verwendet. Erworben habe Apple das Foto für Layoutzwecke, wird berichtet. Nicht aber für Marketingzwecke für das neue MacBook Pro. Nun soll Apple gemäss Artikel zusätzliche Lizenzgebühren usw. zahlen. Weshalb das? Kann ich mit einem gekauften Foto nicht tun und lassen, was ich will? – Nein, lautet die Antwort. Man kauft eben nicht das Foto, sondern erwirbt nur ein Nutzungsrecht. Und da kommt die Zweckübertragungstheorie ins Spiel. Diese besagt, dass man Fotos, Logos, Texte usw. nur so

verwenden darf, wie man dies vereinbart hat. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Dies zeigt sich z.B. bei Fotos und Webseiten. Hier werden z.T. die Lizenzgebühren berechnet, ob das Foto auf der Startseite aufgeschaltet, wie oft die Seite angeklickt wird usw. Hat man beim Grafiker ein Logo für das Briefpapier machen lassen, darf dieses nicht auf Badetücher gestickt werden. Dazu müsste der Grafiker sein Einverständnis geben.

Wenn Fotos eingekauft, Logos beim Grafiker in Auftrag gegeben werden usw. sollte der Zweck immer möglichst weit vereinbart werden. Bei Logos usw. lässt man sich sämtliche Rechte abtreten, damit man später damit machen kann, was man will (ohne zusätzliche Gebühren bezahlen zu müssen). Dies kostet zwar etwas mehr, dafür hat man vorgesorgt.

7. Und zum Schluss: "Was man in Hotels alles mitnehmen kann"

Aus dmm.travel – Newsletter vom 18.9.2012 entnehmen wir, was man so alles aus den Hotels "mitlaufen" lässt. Dass Handtücher, Kosmetik, Besteck und Geschirr "Beine bekommt" ist bekannt. Doch haben Sie gewusst, dass auch Badearmaturen, Toilettensitze, ganze Waschbecken oder Sofas (aus einem 5-Sterne Hotel) beliebte Souvenirs sind. Und ein Raucher konnte es nicht lassen, er hat einen Zigarettenautomaten an der Rezeption eines 4-Sterne Hotels in Cardiff vorbei gerollt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
